



ED/P200892

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 (SG 412.400) Stand: 5. Mai 2016

1. Ausgangslage

Das Erziehungsdepartement beschloss 2019 eine kleine organisatorische Anpassung und der Fachbereich frühe Deutschförderung wechselte auf 1. Januar 2020 vom Bereich Volksschulen in den Bereich Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements als Teil des Zentrums für Frühförderung (ZFF).

Aufgrund der Reorganisation wird die Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 angepasst. Die Zuständigkeiten werden neu bezeichnet. Zusätzlich werden geringfügige formelle und sprachliche Anpassungen am Verordnungstext vorgenommen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 26. April 2016	Änderungen
Ingress Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, auf Antrag des Erziehungsrats, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160602, beschliesst:	Ingress Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, <u>in Ausführung von § 56a</u> gestützt auf § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, auf Antrag des Erziehungsrats , unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160602, beschliesst:

Erläuterungen zum Ingress

Gesetzesgrundlage für die frühe Deutschförderung ist § 56a des Schulgesetzes. Auf einen Einbezug des Erziehungsrats kann verzichtet werden. Der Erziehungsrat berät das Erziehungsdepartement in wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Der Vorschulbereich gehört nicht dazu.

§ 4 Verpflichtung zur frühen Deutschförderung [...] ² Die frühe Deutschförderung hat in der Regel in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung während der Schulzeit und an zwei halben Tagen pro Woche mit je einer Dauer von mindestens zweieinhalb Stunden stattzufinden.	§ 4 Verpflichtung zur frühen Deutschförderung [...] ² Die frühe Deutschförderung hat in der Regel in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung <u>mit Ausnahme der Schulferien</u> während der Schulzeit und an zwei halben Tagen pro Woche mit je einer Dauer von mindestens zweieinhalb Stunden stattzufinden.
--	---

Erläuterungen zu § 4 Verpflichtung zur frühen Deutschförderung

Die Änderung in § 4 dient zur Verbesserung der Verständlichkeit. Der Begriff Schulzeit wird in anderen Zusammenhängen als Gesamtdauer der obligatorischen Schule in Jahren verstanden. Dies trifft jedoch nicht auf die Bedeutung in § 4 zu.

§ 5 Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse [...] ⁴ Der Fragebogen wird vom Fachbereich frühe Deutschförderung oder von einer von der Volksschulleitung beauftragten externen Stelle ausgewertet.	§ 5 Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse [...] ² Der Fragebogen wird vom Fachbereich frühe Deutschförderung oder von einer von der Volksschulleitung beauftragten externen Stelle ausgewertet.
---	--

Erläuterungen zu § 5 Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse

Infolge der Reorganisation der frühen Deutschförderung ändert die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungseinheit.

§ 6 Entscheid über die Verpflichtung [...] ⁴ Kann keine einvernehmliche Lösung mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden, erlässt die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden innert angemessener Frist eine Verfügung.	§ 6 Entscheid über die Verpflichtung [...] ⁴ Kann keine einvernehmliche Lösung mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden, erlässt die Leitung <u>Jugend, Familie und Sport</u> Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden innert angemessener Frist eine Verfügung.
---	---

Erläuterungen zu § 6 Entscheid über die Verpflichtung

Infolge der Reorganisation der frühen Deutschförderung ändert die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungseinheit.

§ 10 Kontrolle über die Einhaltung des Obligatoriums [...] ² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden ein Arzteugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Volksschullei-	§ 10 Kontrolle über die Einhaltung des Obligatoriums [...] ² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden ein Arzteugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der <u>Leitung Jugend,</u>
--	--

tung bzw. der zuständigen Stelle beantragt werden, die Besuchsfähigkeit durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären zu lassen.	<u>Familie und Sport Volksschulleitung</u> bzw. der zuständigen Stelle beantragt werden, die Besuchsfähigkeit durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären zu lassen.
--	--

Erläuterungen zu § 10 Kontrolle über die Einhaltung des Obligatoriums

Infolge der Reorganisation der frühen Deutschförderung ändert die Bezeichnung der Verwaltungseinheit.

§ 11 Beiträge des Staates und der Erziehungsberechtigten an den Besuch einer Einrichtung mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung ¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung fördern lassen, mit der eine Zusammenarbeitsvereinbarung besteht, müssen für zwei halbe Tage mit einer Dauer von je mindestens zweieinhalb Stunden pro Woche während der Schulzeit keine Elternbeiträge bezahlen, soweit die Kosten für das Angebot die vom Staat dafür ausgerichtete Pauschale pro Kind nicht übersteigen. [...] ³ Wenn die Erziehungsberechtigten die Einrichtung mit integrierter Sprachförderung wechseln, richtet der Staat seine Pauschale bis zur regulären Beendigung des Betreuungsvertrages der bisherigen Einrichtung und nach Ablauf dieser Frist der neuen Einrichtung aus.	§ 11 Beiträge des Staates und der Erziehungsberechtigten an den Besuch einer Einrichtung mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung ¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung fördern lassen, mit der eine Zusammenarbeitsvereinbarung besteht, <u>bezahlen müssen</u> für zwei halbe Tage mit einer Dauer von je mindestens zweieinhalb Stunden pro Woche während der Schulzeit keine Elternbeiträge bezahlen, soweit die Kosten für das Angebot die vereinbarte vom Staat dafür ausgerichtete Pauschale pro Kind nicht übersteigen. [...] ³ Wenn die Erziehungsberechtigten die Einrichtung mit integrierter Sprachförderung wechseln, richtet der <u>Kanton bzw. die Gemeinden die Staat</u> seine Pauschale bis zur regulären Beendigung des Betreuungsvertrages der bisherigen Einrichtung und nach Ablauf dieser Frist der neuen Einrichtung aus.
--	---

Erläuterungen zu § 11 Beiträge des Staates und der Erziehungsberechtigten an den Besuch einer Einrichtung mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung

Die Änderung in § 11 dient zur Verbesserung der Verständlichkeit. Auf die Begriffe «Schulzeit» und «Staat» wird verzichtet. Anstelle von «Staat» wird die gebräuchliche Bezeichnung «Kanton bzw. die Gemeinden» verwendet.

§ 15 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung und dem Dachverband Basler Spielgruppen [...] ² In dieser Zusammenarbeitsvereinbarung werden insbesondere festgelegt: [...] b) Höhe der vom Staat ausgerichteten Pauschale pro Kind; [...]	§ 15 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung und dem Dachverband Basler Spielgruppen [...] ² In dieser Zusammenarbeitsvereinbarung werden insbesondere festgelegt: [...] b) Höhe der <u>vom Staat ausgerichteten</u> Pauschale pro Kind; [...]
---	--

Erläuterungen zu § 15 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung und dem Dachverband Basler Spielgruppen

Die Änderung in § 15 dient zur Verbesserung der Verständlichkeit. Auf den Begriff «Staat» wird verzichtet.

§ 16 Datenbearbeitung [...] ³ In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, an Mitarbeitende der Volksschulen weitergegeben werden. ⁴ Die verantwortlichen Stellen und Förderorte können sich mit den Mitarbeitenden der Volksschulen über die Sprachentwicklung der verpflichteten Kinder austauschen. [...]	§ 16 Datenbearbeitung [...] ³ In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, <u>innerhalb des Erziehungsdepartements bzw. den zuständigen Stellen der Gemeinden</u> an Mitarbeitende der Volksschulen weitergegeben werden. ⁴ Die verantwortlichen Stellen und Förderorte können sich mit den <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</u> Mitarbeitenden der Schulen <u>Volksschulen</u> über die Sprachentwicklung der verpflichteten Kinder austauschen. [...]
--	---

Erläuterungen zu § 16 Datenbearbeitung

Infolge der Reorganisation der frühen Deutschförderung ändern die Bezeichnungen der Verwaltungseinheiten. Der Begriff «Mitarbeitende» wird nach den geltenden Vorgaben zur geschlechterneutralen Sprache durch «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» ersetzt.

§ 17 Ordnungsbusse ¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt verletzen, können auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse nach § 91 Abs. 8 lit. e in Verbindung mit Abs. 9 des Schulgesetzes belegt werden. [...]	§ 17 Ordnungsbusse ¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt verletzen, können auf Antrag der Leiterin oder des Leiters <u>Jugend, Familie und Sport</u> Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse nach § 91 Abs. 8 lit. e in Verbindung mit Abs. 9 des Schulgesetzes belegt werden. [...]
--	--

Erläuterungen zu § 17 Datenbearbeitung

Infolge der Reorganisation der frühen Deutschförderung ändert die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungseinheit.